

BEKANNTMACHUNG

über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Meldebehörden sind nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben.

Im Hinblick auf die **Bundestagswahl** am **23.02.2025** wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde zu den üblichen Öffnungszeiten* eingelegt werden. Eine telefonische Erklärung ist nicht möglich. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

| | |
|-----------------------------|----------------------------|
| * Montag bis Freitag | 08.00 Uhr-12.00 Uhr |
| Montag und Dienstag | 13.00 Uhr-15.00 Uhr |
| Donnerstag | 13.30 Uhr-17.30 Uhr |

Diese Bekanntmachung liegt zusätzlich während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, Ordnungsamt, Erdgeschoss, Zimmer 2 (nicht barrierefrei erreichbar) zur öffentlichen Einsicht aus.

Marktheidenfeld, den 07.01.2025

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Achim Müller, Gemeinschaftsvorsitzender

